

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.03.2017

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-72/15

Zulassungsnummer:

Z-19.14-2228

Antragsteller:

Holzbau Schmid GmbH & Co. KG

Ziegelhau 1-4
73099 Adelberg

Geltungsdauer

vom: **7. März 2017**

bis: **7. März 2022**

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "HOBA 15 - F60"
der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und 14 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Brandschutzverglasung, "HOBA 15 - F60" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen und Glas-halteleisten aus Holzprofilen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 zu errichten.

Für die Errichtung der Brandschutzverglasung wird ein werkseitig vorgefertigtes Rahmenelement gemäß Abschnitt 2.2.1.2 verwendet.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden und darf – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben – angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Bei Verwendung von Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach Abschnitt 2.1.1.2 - jedoch nur bei Ausführung der Brandschutzverglasung als sog. Einlochverglasung (Verwendung von nur einer Scheibe) - und unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2.3 ist die Brandschutzverglasung auch als Bauart zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden nachgewiesen.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 60 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Sofern nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden, ist bei der Nachweisführung Abschnitt 3.2 zu beachten.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in/an Massivwände bzw. -bauteile nach Abschnitt 4.3.1 einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens hochfeuerhemmende² Bauteile sein.

1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3600 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1 ff., in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2228

Seite 4 von 14 | 7. März 2017

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) entsprechend Tabelle 1 entstehen.

Tabelle 1

Scheibentyp, -aufbau und Ausführung der Brandschutzverglasung		maximale Scheibengröße, Breite x Höhe [mm]	Mindestbreite der Randscheibe [mm]
"Promat-SYSTEMGLAS F1-60", "PROMAGLAS F1-60" und "ARNOLD-FIRE 60", jeweils mit symmetrischem Scheibenaufbau; Ausführung der Brandschutzverglasung als einreihiges Fensterband	ESG oder ESG-H, jeweils ≥ 6 mm dick	1500 x 3010	700
	ESG oder ESG-H, jeweils ≥ 8 mm dick	1500 x 3490	
"PROMAGLAS F1-60 ISO" und "ARNOLD-FIRE 60 ISO", Ausführung der Brandschutzverglasung als Einlochverglasung (Verwendung von nur einer Scheibe) bei allseitigem Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile		1500 x 3000 oder 2500 x 1400	-

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Bestandteile der Brandschutzverglasung müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und ggf. auch Herstellungsverfahren denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449³ der Firma Promat GmbH, Ratingen, oder der Firma Arnold Brandschutzglas Vertriebs-GmbH & Co. KG, Lichtenstein, zu verwenden:

- "Promat-SYSTEMGLAS F1-60" entsprechend Anlage 9 oder
- "PROMAGLAS F1-60" entsprechend Anlage 10 oder
- "ARNOLD-FIRE 60" entsprechend Anlage 12.

- 2.1.1.2 Wahlweise dürfen folgende Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5⁴ der Firma Promat GmbH, Ratingen, oder der Firma Arnold Brandschutzglas Vertriebs-GmbH & Co. KG, Lichtenstein, verwendet werden:

- "PROMAGLAS F1-60 ISO" entsprechend Anlage 11 oder

³ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
⁴ DIN EN 1279-5:2010-11 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

- "ARNOLD-FIRE 60 ISO"
entsprechend Anlage 13.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Für den umlaufenden Rahmen der Brandschutzverglasung sind Vollholz-Profile aus Laubholz nach DIN EN 14081⁵, in Verbindung mit DIN 20000-5⁶, charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 680 \text{ kg/m}^3$, mit Ansichtsbreiten $\geq 30 \text{ mm}$ und Profiltiefen $\geq 100 \text{ mm}$ ($\geq 130 \text{ mm}$ bei Verwendung von Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas) zu verwenden (s. Anlagen 2 und 4).
- 2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind Profile aus Vollholz nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Mindestabmessungen $\geq (20 \text{ mm}$ bzw. 23 mm (jeweils Ansichtsbreite) $\times 30 \text{ mm}$), in Verbindung mit Schraubenschrauben, $\varnothing \geq 5,5 \text{ mm}$, zu verwenden (s. Anlagen 2 und 7). Bei Verwendung von Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas betragen die Mindestabmessungen der Glashalteleisten 23 mm (Ansichtsbreite) $\times 39 \text{ mm}$ (s. Anlage 4).
Wahlweise dürfen Rahmenprofile mit nur einseitig anzuordnenden Glashalteleisten verwendet werden (s. Anlage 2, Abb. unten links).
- 2.1.2.3 Wahlweise dürfen Streifen aus $\geq 25 \text{ mm}$ dicken nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1/A2)⁷ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 als Rahmenprofile verwendet werden. Als Glashalteleisten sind $\geq 60 \text{ mm}$ breite Streifen aus $\geq 25 \text{ mm}$ dicken (Ansichtsbreite) Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" in Verbindung mit Schnellbauschrauben aus Stahl, $\varnothing \geq 4,8 \text{ mm}$, zu verwenden (s. Anlage 2, Abb. unten rechts).
- 2.1.2.4 Die Rahmenprofile und Glashalteleisten dürfen an den Sichtseiten mit mindestens normalentflammbaren⁸ Bekleidungen ausgeführt werden (s. Anlage 2).

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 Zwischen den Stirnseiten der Verbundglasscheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 und den Rahmenprofilen (im Falzgrund) sind umlaufend Streifen des normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁷ dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "PROMASEAL-LW" (einseitig mit einer Selbstkleebereinrichtung ausgerüstet) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1783 zu verwenden (s. Anlage 2).

Die Abmessungen der vorgenannten Streifen betragen bei Verwendung von Rahmenprofilen und Glashalteleisten aus

- Laubholz: 40 mm (Breite) $\times 1,8 \text{ mm}$ (Dicke) bzw.
- Streifen aus Silikat-Brandschutzbauplatten: 20 mm (Breite) $\times 1,8 \text{ mm}$ (Dicke) und 8 mm (Breite) $\times 1,8 \text{ mm}$ (Dicke).

Wahlweise dürfen - jedoch nur bei Verwendung von Rahmenprofilen und Glashalteleisten aus Laubholz - zwischen den Stirnseiten der vorgenannten Verbundglasscheiben und den Rahmenprofilen (im Falzgrund) $1,5 \text{ mm}$ dicke und 38 mm breite Streifen des normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁷ dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "PROMASEAL-PL" (Grundausführung, zusätzlich auf einer Seite mit doppelseitigem Klebeband kaschiert) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 angeordnet werden (s. Anlage 2).

⁵ DIN EN 14081:2011-05 Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

⁶ DIN 20000-5:2012-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt

⁷ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁸ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2 ff., in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2228

Seite 6 von 14 | 7. März 2017

Zwischen den Stirnseiten der Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach Abschnitt 2.1.1.2 und den Rahmenprofilen aus Laubholz (im Falzgrund) sind umlaufend

- 1,5 mm dicke und 38 mm breite Streifen des vorgenannten dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "PROMASEAL-PL"

oder

- jeweils zwei 1,6 mm dicke und 25 mm breite Streifen des normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁷ dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "PROMASEAL-HT" (Grundauführung, zusätzlich auf einer Seite mit doppelseitigem Klebeband kaschiert) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1153

zu verwenden (s. Anlage 4).

2.1.3.2 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend mindestens normalentflammbare⁸ Vorlegebänder mit Abmessungen von 12 mm x 3 mm bzw. 12 mm x 4 mm zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit einem mindestens normalentflammbaren⁸ Silikon-Dichtstoff zu versiegeln (s. Anlagen 2 und 4).

2.1.3.3 In den ≤ 6 mm breiten vertikalen Fugen zwischen den nebeneinander angeordneten Verbundglasscheiben sind jeweils zwei durchgehende ≥ 33 mm breite und 3 mm dicke nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A1)⁷ Dichtungstreifen aus dem Vliesstoff "PROMAGLAF-A" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-206 mittig zu verwenden. Der verbleibende Hohlraum in der Fuge ist mit dem normalentflammbaren (Klasse E nach DIN EN 13501-1⁹) Fugendichtstoff nach DIN EN 15651-2¹⁰ vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS-Silikon" der Firma Promat GmbH, Ratingen, vollständig auszufüllen und zu versiegeln (s. Anlage 3, obere Abb.).

Die vorgenannten Fugen dürfen mit normalentflammbaren⁸ Abdeckungen versehen werden. Diese sind mit dem vorgenannten Fugendichtstoff an den Scheiben anzukleben.

2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen

- Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben, und

- ggf. zusätzlich Stahllaschen und –schrauben

- gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.1.4.2 Die Verbindungen der Rahmenprofile bei Rahmenecken und Riegelverlängerungen müssen als Zapfenverbindungen ausgeführt werden. Hierfür ist ein geeigneter Klebstoff (Leim) auf Basis von Polyvinylacetat (PVAC) nach DIN EN 923¹¹, jeweils mindestens der Beanspruchungsgruppe D3 nach DIN EN 204¹², zu verwenden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung der Bauprodukte und der Brandschutzverglasung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die für die Errichtung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und

⁹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

¹⁰ DIN EN 15651-2:2012-12 Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen – Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen

¹¹ DIN EN 923:2016-03 Klebstoffe – Benennungen und Definitionen

¹² DIN EN 204:2016-11 Klassifizierung von thermoplastischen Holzklebstoffen für nichttragende Anwendungen

- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für den Leim nach Abschnitt 2.1.4.2 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.1.2 Herstellung des werkseitig vorgefertigten Rahmenelementes nach Abschnitt 1.1.2

Für die Herstellung des werkseitig vorgefertigten Rahmenelementes nach Abschnitt 1.1.2 sind/ist

- Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1,
- Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 und
- Leim nach Abschnitt 2.1.4.2

zu verwenden. Der Zusammenbau des Elementes muss gemäß Abschnitt 4.2.1.1 erfolgen.

Für den Fall, dass das Rahmenelement nicht komplett werkseitig zusammengebaut wird, sind die Bestandteile werkseitig als Verpackungseinheit zusammenzustellen.

2.2.1.3 Für den Korrosionsschutz gilt Abschnitt 4.2.3.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Scheiben

Der Transport der Glasscheiben darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen, ebenso sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung des werkseitig vorgefertigten Rahmenelementes bzw. der Verpackungseinheit nach Abschnitt 2.2.1.2

Das werkseitig vorgefertigte Rahmenelement bzw. die Verpackungseinheit nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungsverordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das werkseitig vorgefertigte Rahmenelement bzw. die Verpackungseinheit muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelement bzw. Verpackungseinheit für Brandschutzverglasung "HOBA 15 - F60" der Feuerwiderstandsklasse F 60
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-2228
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.3.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "HOBA 15 - F60" der Feuerwiderstandsklasse F 60
- Name (oder ggf. Kennziffer) des ausführenden Unternehmers, der die Brandschutzverglasung fertiggestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom ausführenden Unternehmer
- Zulassungsnummer: Z-19.14-2228
- Errichtungsjahr:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2228

Seite 8 von 14 | 7. März 2017

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise**2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig vorgefertigten Rahmenelementes bzw. der Verpackungseinheit nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des o. g. Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für den Leim nach Abschnitt 2.1.4.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹³ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des

- werkseitig vorgefertigten Rahmenelementes bzw. der Verpackungseinheit nach Abschnitt 2.2.1.2 und
- Leims nach Abschnitt 2.1.4.2

ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

13

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

3.1.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.1.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben, die Glashalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.1.2 und 3.1.3) aufgenommen werden können.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

3.1.2 Einwirkungen

3.1.2.1 Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

3.1.2.2 Anwendung in äußeren Wänden

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung in äußeren Wänden sind die möglichen Einwirkungen auf die Konstruktion nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1991-1-4¹⁴ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁵, DIN 18008-1¹⁶ und DIN 18008-2¹⁷) zu berücksichtigen.

3.1.2.3 Anwendung als Innenwand

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹⁸ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1¹⁸

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1¹⁹ und DIN EN 1991-1-1/NA²⁰ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹⁴ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁵ zu berücksichtigen,

14	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
15	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
16	DIN 18008-1:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen
17	DIN 18008-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen
18	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände - Teil 1: Anforderungen und Nachweise
19	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
20	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2228

Seite 10 von 14 | 7. März 2017

- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-1¹⁶ und DIN 18008-4²¹ mit $G = 50$ kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-1¹⁶ und DIN 18008-4²¹) erfolgen.

3.1.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung**3.1.3.1 Nachweis der Scheiben**

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1¹⁶ und DIN 18008-2¹⁷ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

3.1.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalterungen nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 60 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich DIN 18008-1¹⁶ und DIN 18008-2¹⁷ zu beachten.

3.1.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Schrauben, verwendet werden.

3.2 Wärmeschutz

Der Bemessungswert U des Wärmedurchgangskoeffizienten der Brandschutzverglasung ist nach DIN EN ISO 12631²² unter Berücksichtigung folgender Festlegungen zu ermitteln.

- Für die Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas der Brandschutzverglasung gilt der im Rahmen der CE-Kennzeichnung vom Hersteller in der Leistungserklärung deklarierte Wärmedurchgangskoeffizient (Nennwert) als Bemessungswert U_g des Wärmedurchgangskoeffizienten.
- Der längenbezogene Wärmedurchgangskoeffizient Ψ ist nach DIN EN ISO 12631²², Anhang B, zu ermitteln.

Für den Gesamtenergiedurchlassgrad g und den Lichttransmissionsgrad τ_v gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4108-4²³.

4 Bestimmungen für die Ausführung**4.1 Allgemeines**

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 3 und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, errichtet werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Errichtung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und

21	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
22	DIN EN ISO 12631:2013-01	Wärmetechnisches Verhalten von Verhangfassaden – Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten
23	DIN 4108-4:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zu errichten. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den umlaufenden Rahmen der Brandschutzverglasung sind Holzprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 und entsprechend den Anlagen 2 und 4 zu verwenden. Die Profilverbindungen bei Rahmenecken und Riegelverlängerungen sind unter Verwendung von Leim nach Abschnitt 2.1.4.2 als Zapfenverbindungen auszuführen (s. Anlage 6).

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.2, in Abständen ≤ 150 mm vom Rand und ≤ 400 mm untereinander, an den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlagen 2, 4 und 7).

Wahlweise dürfen Rahmenprofile mit nur einseitig anzuordnenden Glashalteleisten verwendet werden (s. Anlage 2, Abb. unten links).

4.2.1.2 Sofern Streifen aus Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3 als Rahmenprofile verwendet werden, sind die zugehörigen Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.3, in Abständen ≤ 150 mm vom Rand und ≤ 500 mm untereinander, an den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlage 2, Abb. unten rechts).

4.2.1.3 Die Rahmenprofile und die Glashalteleisten dürfen an den Sichtseiten mit Bekleidungen nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgeführt werden (s. Anlage 2).

4.2.2 Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf jeweils zwei ca. 5 mm bzw. ca. 7 mm (bei Verwendung von Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3) dicke Klötzchen aus Hartholz abzusetzen (s. Anlage 2).

Es dürfen nur Verbundglasscheiben des gleichen Typs nebeneinander angeordnet werden.

4.2.2.2 Zwischen den Stirnseiten der Scheiben und den Rahmenprofilen (im Falzgrund) sind umlaufend Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden (s. Anlagen 2 und 4).

4.2.2.3 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.2 zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2 zu versiegeln (s. Anlagen 2 und 4).

4.2.2.4 In den ≤ 6 mm breiten, vertikalen Fugen zwischen den nebeneinander angeordneten Verbundglasscheiben sind jeweils zwei durchgehende Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.3 mittig anzuordnen und mit dem Fugendichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.3 zu fixieren. Der verbleibende Hohlraum in der Fuge ist mit dem vorgenannten Fugendichtstoff vollständig auszufüllen und zu versiegeln (s. Anlage 3, obere Abb.).

Die vorgenannten Fugen dürfen mit Abdeckungen nach Abschnitt 2.1.3.3 versehen werden, welche mit dem vorgenannten Fugendichtstoff an den Scheiben anzukleben sind (s. Anlage 3, obere Abb.).

4.2.2.5 Der Glaseinstand der Verbundglasscheiben in den

- Rahmenprofilen bzw. den Glashalteleisten aus Vollholz nach den Abschnitten 2.1.2.1 bzw. 2.1.2.2 muss längs aller Ränder

- ≥ 18 mm (bei Verwendung von Rahmenprofilen mit nur einseitig anzuordnenden Glashalteleisten sowie bei Scheibenhöhen > 3000 mm) bzw.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2228

Seite 12 von 14 | 7. März 2017

- ≥ 15 mm (bei den sonstigen Ausführungen)
- Glashalteleisten aus Bauplattenstreifen nach Abschnitt 2.1.2.3 muss längs aller Ränder ≥ 18 mm

betragen (s. Anlage 2).

Der Glaseinstand der Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas in den Rahmenprofilen bzw. den Glashalteleisten muss längs aller Ränder ≥ 18 mm betragen (s. Anlage 4).

- 4.2.2.6 Auf die Scheiben dürfen ein- oder beidseitig Blindsprossen oder Zierleisten aufgeklebt werden; sie dürfen eine Breite von maximal 300 mm aufweisen (s. Anlagen 3 und 7).

4.2.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2²⁴, DIN EN 1090-3²⁵, DIN EN 1993-1-3²⁶ in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA²⁷). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223²⁸ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944-10²⁹, zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Angrenzende Bauteile

Die Brandschutzverglasung ist in/an

- mindestens 24 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³⁰ oder DIN EN 1996-1-1³¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA³² und DIN EN 1996-2³³ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA³⁴ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1³⁵ in Verbindung mit DIN 20000-401³⁶ oder DIN 105-100³⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und

24	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
25	DIN EN 1090-3:2008-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
26	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
27	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
28	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung
29	DIN EN ISO 12944-1:1998-07	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung
30	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
31	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
32	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05,	-NA/A1:2014/03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
33	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
34	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
35	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
36	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
37	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2228

Seite 13 von 14 | 7. März 2017

- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2³⁸ in Verbindung mit DIN 20000-412³⁹ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580⁴⁰ mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 24 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³⁰ oder DIN EN 1996-1-1³¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA³² und DIN EN 1996-2³³ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA³⁴ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4⁴¹ in Verbindung mit DIN 20000-404⁴² mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2³⁸ in Verbindung mit DIN 20000-412³⁹ oder nach DIN V 18580⁴⁰ oder
- mindestens 20 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1⁴³ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁴⁴ (die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1⁴³ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁴⁴, NDP Zu E.1 (2), sind zu beachten.)

einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens hochfeuerhemmende² Bauteile sein.

4.3.2 Anschluss an Massivbauteile

Die Rahmenprofile aus Laubholz nach Abschnitt 2.1.2.1 sind an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1, in Abständen ≤ 100 mm vom Rand und ≤ 700 mm (≤ 500 mm bei Brandschutzverglasungshöhen > 3000 mm sowie beim Anschluss an Mauerwerkswände aus Porenbetonsteinen) untereinander, umlaufend zu befestigen. Falls Streifen aus Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3 als Rahmenprofile verwendet werden, betragen deren Befestigungsabstände ≤ 150 mm vom Rand und ≤ 550 mm untereinander (s. Anlagen 2 und 4).

4.3.3 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren⁸ Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss. Je nach Ausführungsvariante sind die Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2 zusätzlich zu versiegeln (s. Anlagen 2, 4 und 5).

Die vorgenannten Fugen dürfen zusätzlich mit Deckleisten aus mindestens normalentflammbaren⁸ Baustoffen abgedeckt werden (s. Anlage 5).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser

38	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
39	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
40	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
41	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
42	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07
43	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
44	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2228

Seite 14 von 14 | 7. März 2017

allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 14). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

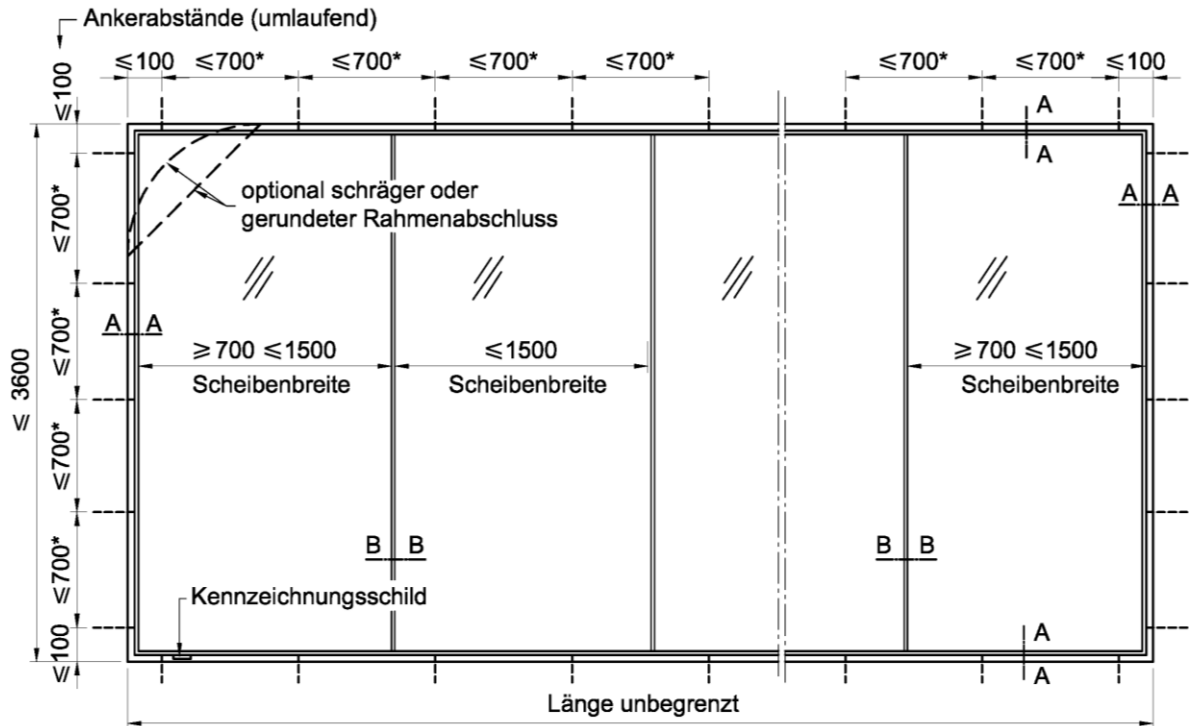
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



* ≤ 500 bei Brandschutzverglasungshöhen > 3000 mm und beim Anschluss an Mauerwerk aus Porenbetonsteinen

Scheiben:

PROMAGLAS F1-60, bzw.
 Promat-SYSTEMGLAS F1-60, bzw.

ARNOLD-FIRE 60, jeweils mit max. Abmessungen von 1500×3010 (BxH) bei Dicke vom ESG/ESG-H ≥ 6 mm
 und 1500×3490 (BxH) bei Dicke vom ESG/ESG-H ≥ 8 mm

Ausführung als Einlochverglasung mit Mehrscheiben-Isolierglas siehe Anlage 4

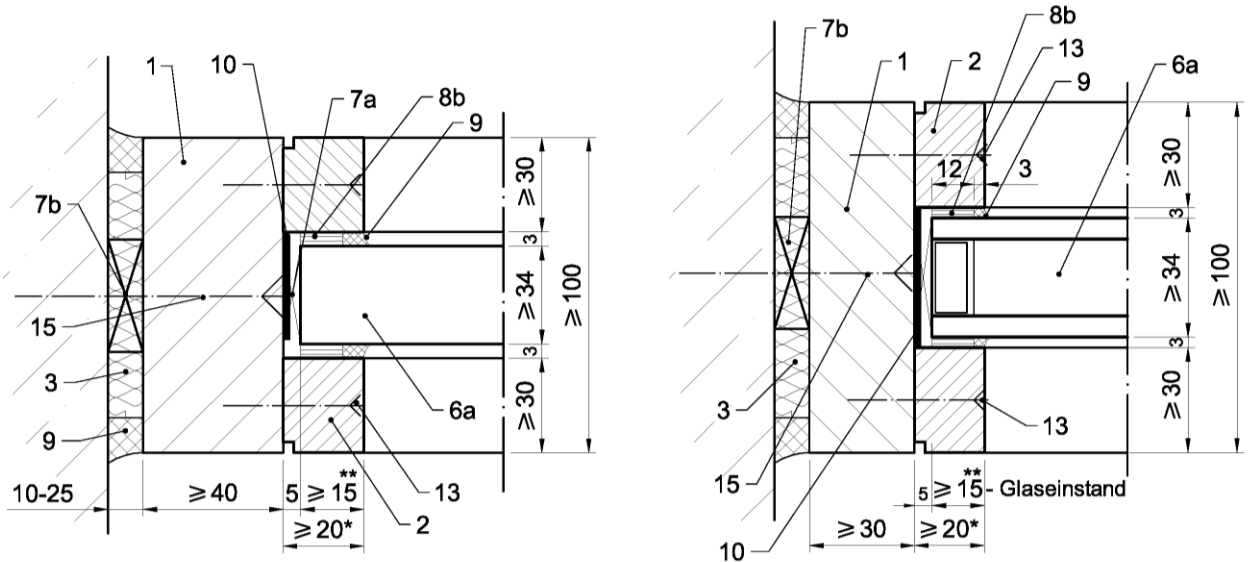
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 15 - F60"
 der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

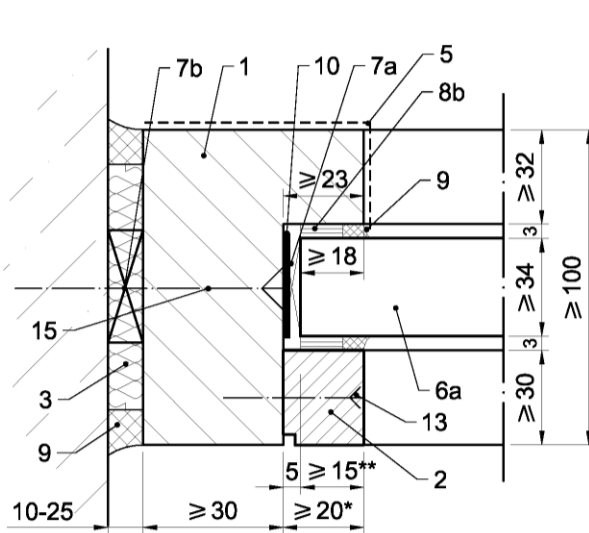
Anlage 1

Übersicht

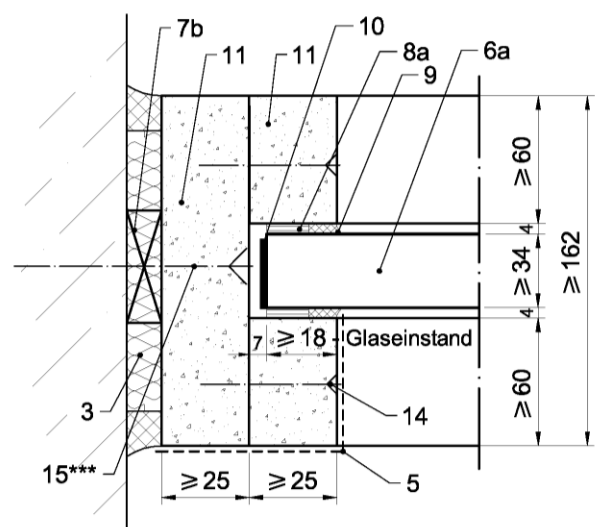
Rahmen mit beidseitigen
 Glashalteleisten aus Laubholz



Wahlweise Rahmen mit einseitigen
 Glashalteleisten



Rahmen und Glashalteleisten
 aus PROMATECT-H



* ≥ 23 bei Verwendung von ausgefrästen Glashalteleisten gemäß Abbildung unten links sowie bei Scheibenhöhe > 3000

** ≥ 18 bei Verwendung von ausgefrästen Glashalteleisten gemäß Abbildung unten links sowie bei Scheibenhöhe > 3000

*** Abstände ≤ 150 vom Rand und ≤ 550 untereinander

Maße in mm

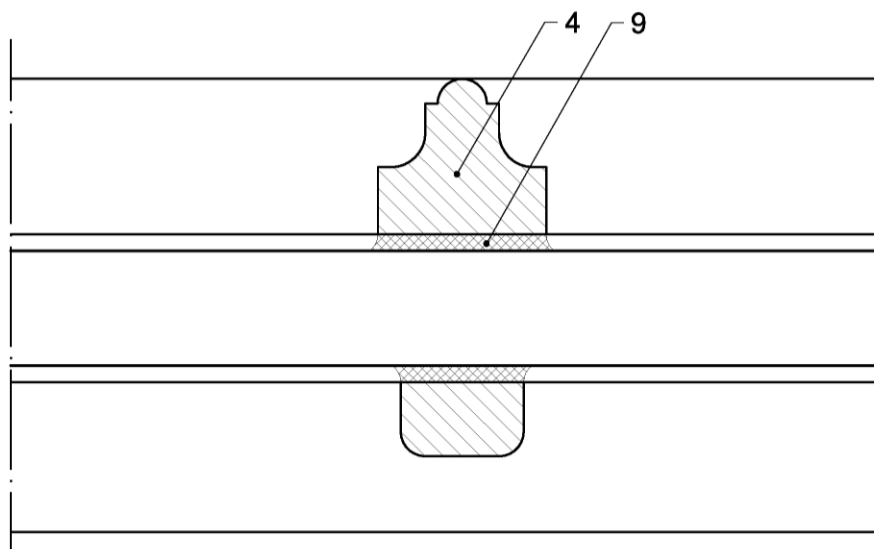
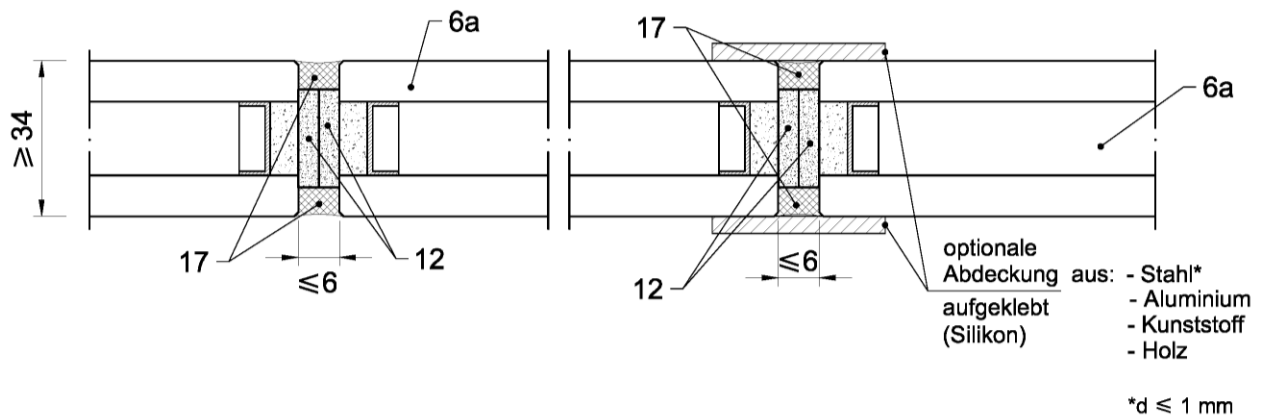
Brandschutzverglasung "HOBA 15 - F60"
 der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

Anlage 2

Schnitt A - A

Schnitt B-B

Ausbildung der vertikalen Fugen zwischen den Verbundglasscheiben

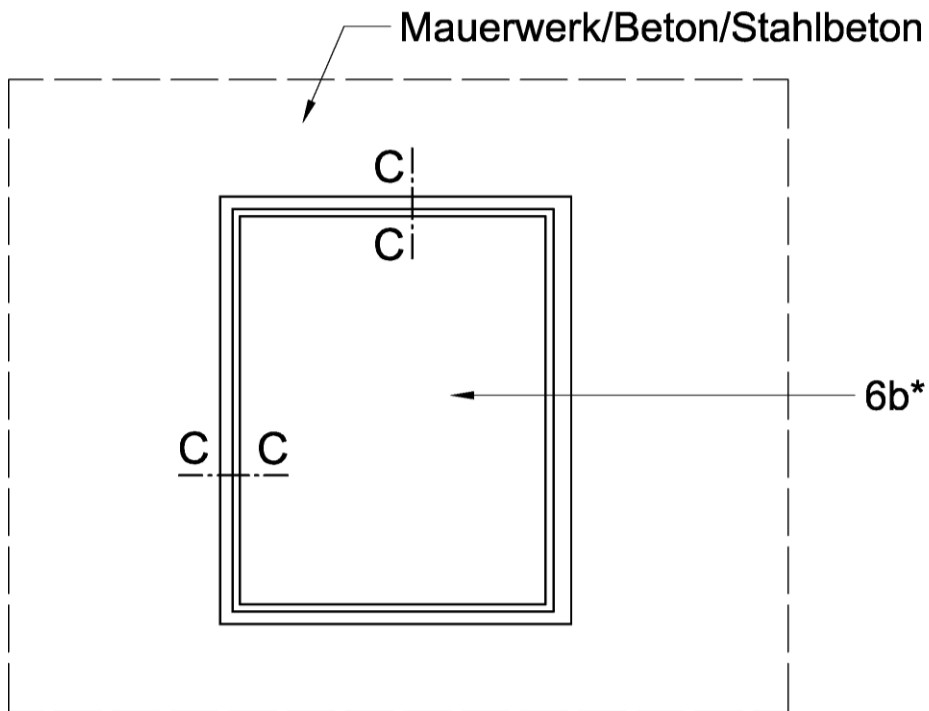


Maße in mm

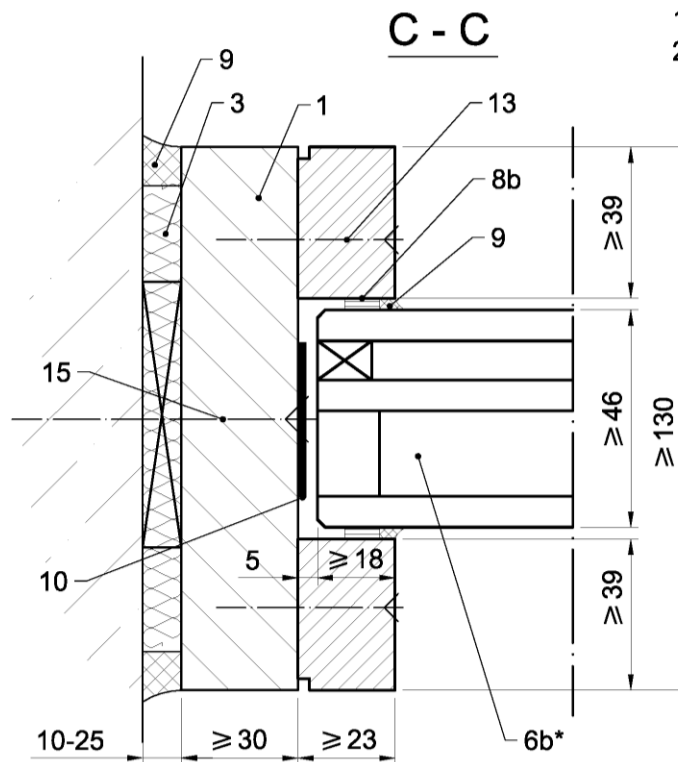
Brandschutzverglasung "HOBA 15 - F60"
 der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

Schnitt B-B; Blindsprossen/Zierleisten

Anlage 3



* max. Scheibenabmessungen:
 1500x3000 oder
 2500x1400, jeweils BxH



Maße in mm

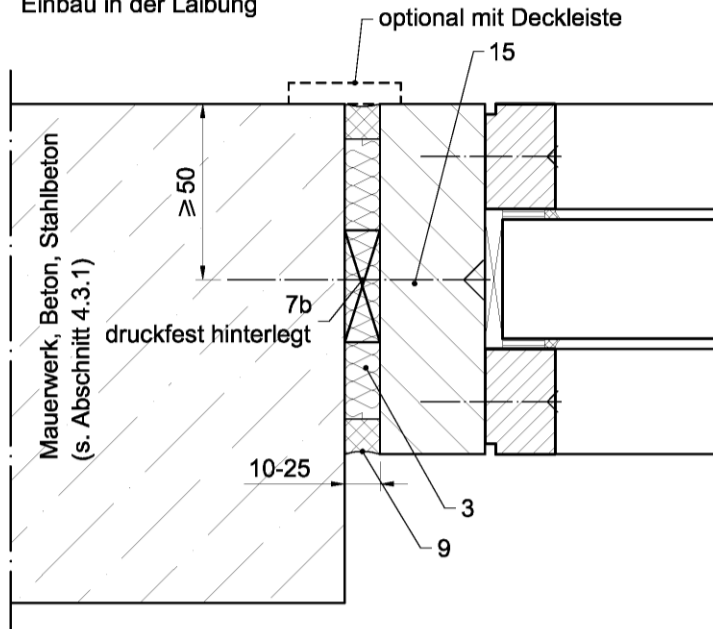
Brandschutzverglasung "HOBA 15 - F60"
 der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

Einlochverglasung mit Mehrscheiben-Isolierglas

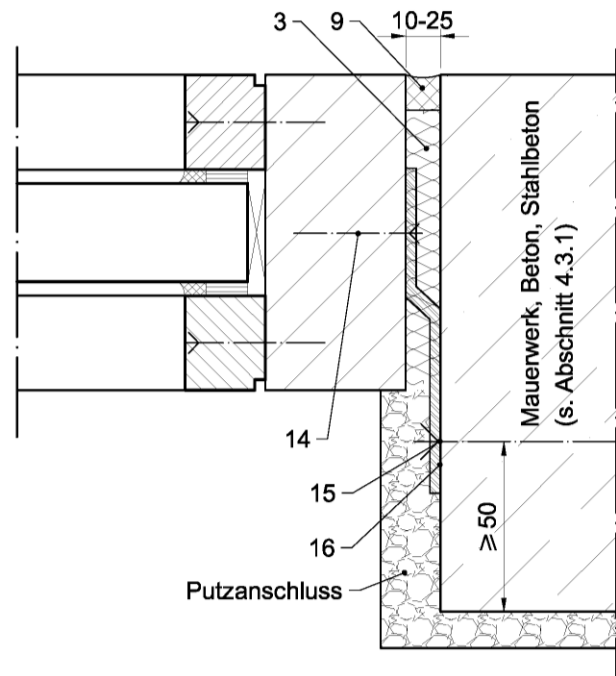
Anlage 4

Anschluss an Massivwand

Einbau in der Laibung



Befestigung mit Lasche



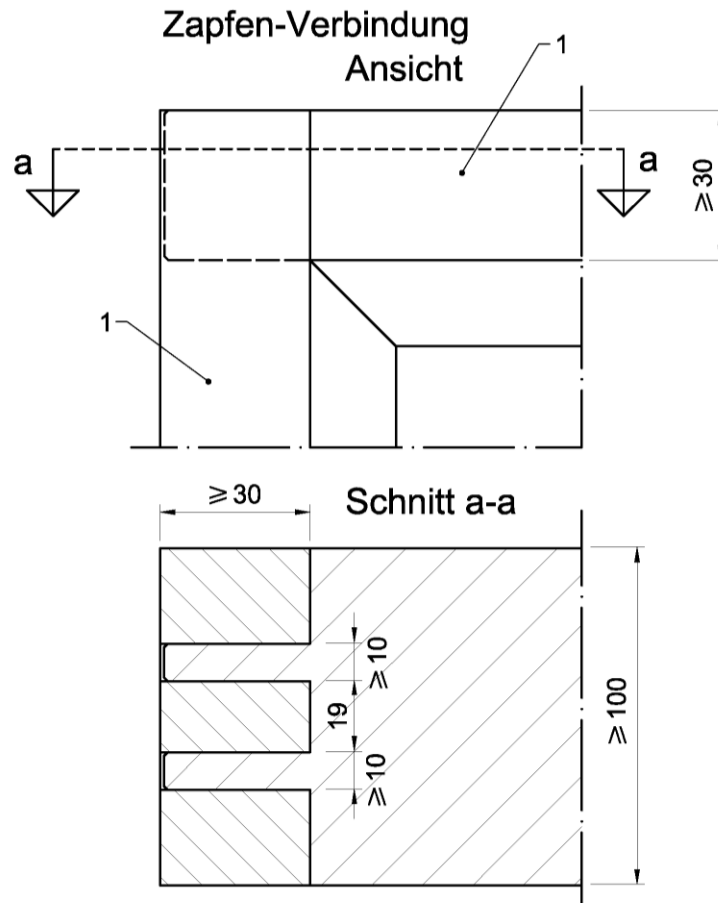
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 15 - F60"
 der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

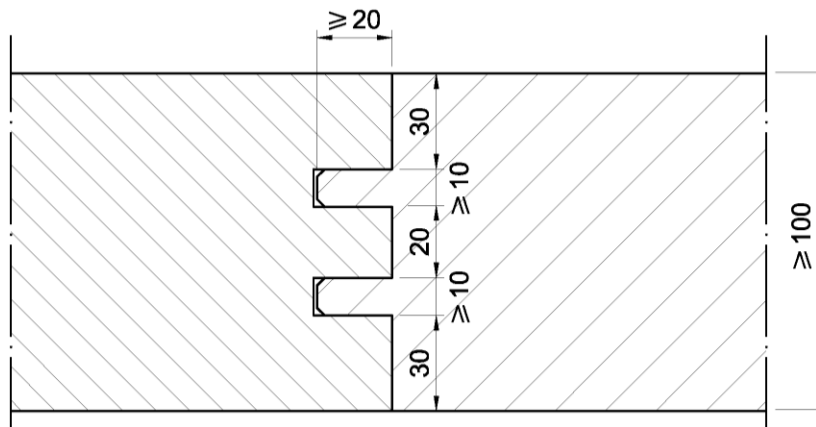
Anlage 5

Schnitt A-A, Anschluss an Massivwand (Varianten)

Eckverbindung



Riegelverlängerung



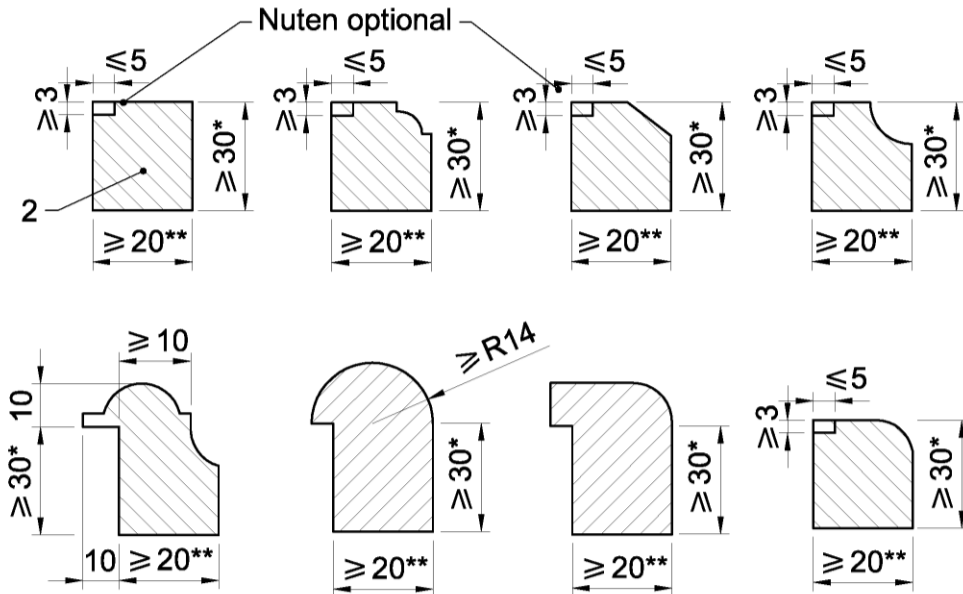
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 15 - F60"
 der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

Profilverbindungen

Anlage 6

Glashalteleisten aus Massivholz



- * ≥ 39 bei Verwendung von Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas
- ** ≥ 23 bei Verwendung von Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas,
 bei Verwendung von ausgefrästen Glashalteleisten und bei
 Scheibenhöhe > 3000

optional auf den Scheiben aufgeklebte Blindsprossen bzw. Zierleisten



Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 15 - F60"
 der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

Glashalteleisten; Blindsprossen/Zierleisten

Anlage 7

- 1 Rahmenprofile* aus Laubholz mit der Rohdichte $> 680 \text{ kg/m}^3$
 nach Anlagen 2 und 4, ggf. längstverzinkt gestoßen
- 2 Glashalteleisten* aus Laubholz mit der Rohdichte $> 680 \text{ kg/m}^3$
 nach Anlage 7, längstverzinkt gestoßen
- 3 Mineralwolle (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1/A2-s1, d0)
 zum Ausstopfen bei Anschlussfugen
- 4 Blindsprosse* Abmessung $\leq 30 \text{ mm} \times \leq 300 \text{ mm}$, aufgeklebt, Abstand $\geq 300 \text{ mm}$
- 5 Optionale Bekleidung der Rahmenprofile aus Stahl, NE-Metallen oder Holz,
 jeweils $d \leq 1,5 \text{ mm}$; Form frei wählbar
- 6a "PROMAGLAS F1-60" oder "Promat-SYSTEMGLAS F1-60" oder "ARNOLD-FIRE 60"
- 6b "PROMAGLAS F1-60 ISO" oder "ARNOLD-FIRE 60 ISO"
- 7a Hinterklotzung - Glaseinbau, Hartholz, ca. 5 mm dick
 (ca. 7 mm dick bei Rahmenprofilen aus PROMATECT-H)
- 7b Hinterklotzung - Elementeinbau, Hartholz
- 8a Vorlegeband 12x4 mm, mind. normalentflammbar
- 8b Vorlegeband 12x3 mm, mind. normalentflammbar
- 9 Silikondichtstoff (mind. normalentflammbar)
- 10 Bei Verbundglasscheiben in Verbindung mit Laubholzprofilen:
 PROMASEAL-LW, 40x1,8 oder PROMASEAL-PL, 38x1,5;
 bei Verbundglasscheiben in Verbindung mit PROMATECT-H-Streifen:
 PROMASEAL-LW, 20x1,8 und 8x1,8 mm (2 Streifen übereinander);
 bei Mehrscheiben Isolierglas in Verbindung mit Laubholzprofilen:
 PROMASEAL-PL, 38x1,5 oder PROMASEAL-HT, 25x1,6 (2 Streifen nebeneinander)
- 11 PROMATECT-H
- 12 PROMAGLAF-A, 33x3 mm
- 13 Holzschrauben $\varnothing 5,5 \text{ mm}$, Einschraubtiefe ≥ 20 ,
 Abstände ≤ 150 vom Rand und ≤ 400 untereinander
- 14 Schnellbauschraube $\varnothing 4,8 \text{ mm}$, Abstand ≤ 150 vom Rand und ≤ 500 untereinander
- 15 Geeignete Befestigungsmittel, z.B. zugelassener Dübel mit Schraube
- 16 Stahllasche ($\geq 2 \text{ mm}$ dick) für Elementbefestigung
- 17 "Promat-SYSTEMGLAS-Silikon"

* = Sichtflächen wahlweise belegt mit:
 Furnier bis 1,5 mm
 oder
 Schichtstoff 0,5 bis 1,5 mm

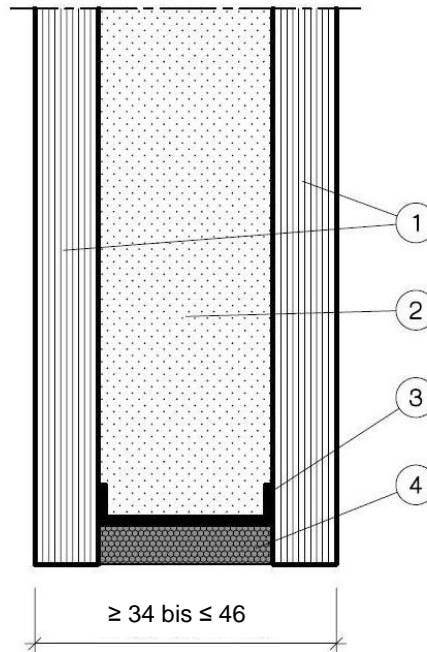
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 15 - F60"
 der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

Anlage 8

Positionsliste

Verbundglasscheibe "Promat-SYSTEMGLAS F1-60"



- ① $\geq 6,0$ mm dickes, thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas oder Ornamentglas
oder
 $\geq 6,0$ mm dickes, heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) aus Floatglas

Jeweils ungefärbt oder in der Masse eingefärbt, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Schichten, Emaillier- oder Lackauftrag, Siebdruck, aufgeklebten Sprossen (nicht mit dem Rahmen verklebt), Folienbeklebung

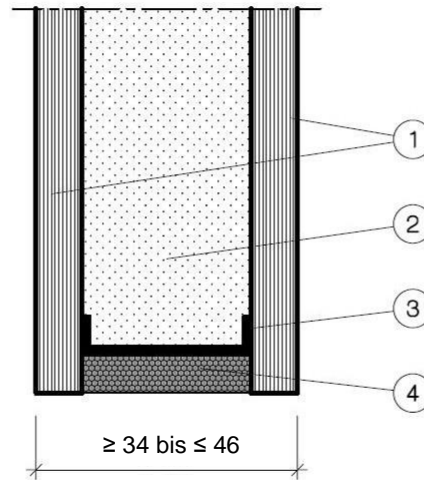
- ② ≥ 22 mm dicke, farbneutrale Brandschutzschicht
- ③ Abstandshalter
- ④ Dichtstoff aus Polysulfid oder Polyurethan oder Silikon

Brandschutzverglasung "HOBA 15 - F60"
 der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Promat-SYSTEMGLAS F1-60"

Anlage 9

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS F1-60"



- ① \cong 6,0 mm dickes, thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas oder Ornamentglas
oder
 \cong 6,0 mm dickes, heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) aus Floatglas

Jeweils ungefärbt oder in der Masse eingefärbt, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Schichten, Emaille- oder Lackauftrag, Siebdruck, aufgeklebten Sprossen (nicht mit dem Rahmen verklebt), Folienbeklebung

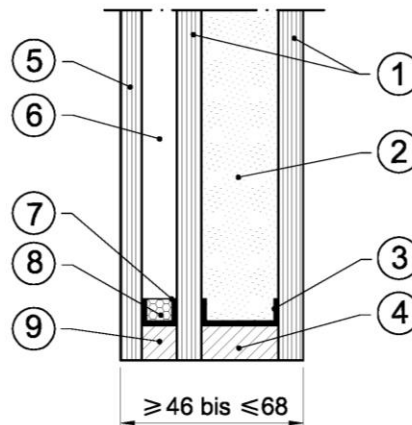
- ② 22 mm dicke, farbneutrale Brandschutzschicht
- ③ Abstandshalter
- ④ Dichtstoff aus Polysulfid oder Polyurethan oder Silikon

Brandschutzverglasung "HOBA 15 - F60"
der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS F1-60"

Anlage 10

Isolierverbundglasscheibe PROMAGLAS F1-60 ISO



① - ④ ≥ 34 und ≤ 46 mm dick, entspricht PROMAGLAS F1-60 nach Anlage 10

⑤ $\geq 6,0$ mm dicke Scheibe wahlweise aus:
 Thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas
 oder heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H)

Jeweils ungefärbt oder in der Masse eingefärbt, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Schichten, Emaille- oder Lackauftrag, Siebdruck, aufgeklebte Sprossen (nicht mit dem Rahmen verklebt), Folienbeklebung.

⑥ Scheibenzwischenraum mit Luft- oder Spezialgasfüllung, optional mit eingelegter Sprosse

⑦ Abstandshalter aus Metall oder Kunststoff oder Verbundmaterialien mit Trockenmittel,
 $\geq 6,0$ mm, ≤ 16 mm

⑧ Primärdichtung aus Polyisobutylen oder wasser- und gasdichten Polymeren

⑨ Dichtstoff aus Polysulfid oder Polyurethan oder Silikon

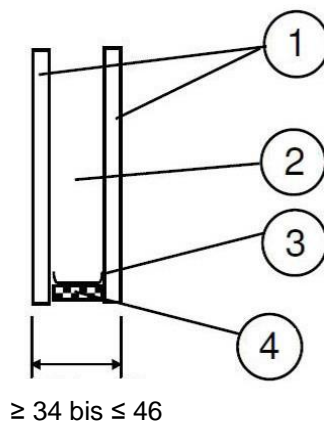
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 15 - F60"
 der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

Anlage 11

Isolierverbundglasscheibe PROMAGLAS F1-60 ISO

Verbundglasscheibe "ARNOLD-FIRE 60"



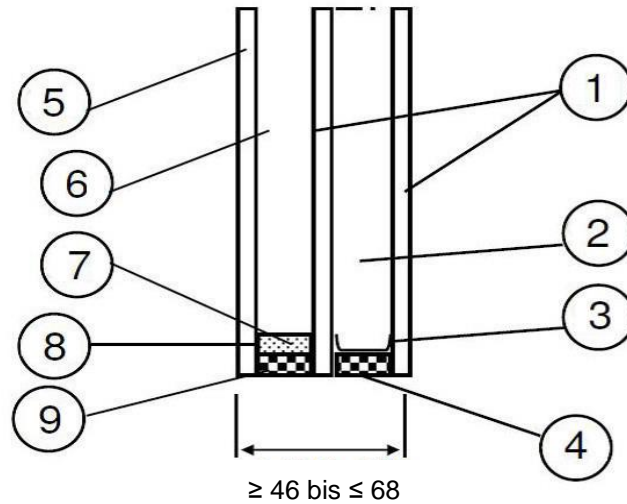
- ① $\geq 6,0$ mm dickes thermisch vorgespanntes
Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas, wahlweise ESG-H
jeweils ungefärbt oder in der Masse eingefärbt; mit oder ohne
Oberflächenveredelung, Schichten, Emaille- oder Lackauftrag, Siebdruck,
aufgeklebte Sprossen (nicht mit dem Rahmen verklebt), Folienbeklebung
- ② Farbneutrale Brandschutzschicht ≥ 22 mm dick
- ③ Abstandhalter
- ④ Elastischer Dichtstoff

Brandschutzverglasung "HOBA 15 - F60"
der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "ARNOLD-FIRE 60"

Anlage 12

Isolierglasscheibe "ARNOLD-FIRE 60 ISO"



- 1 - 4 ≥ 34 bis ≤ 46 mm dicke Scheibe "ARNOLD-FIRE 60" gemäß Anlage 12
- 5 ≥ 6,0 mm dicke Scheibe wahlweise aus:
 thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas oder ESG-H
 jeweils ungefärbt oder in der Masse eingefärbt; mit oder ohne
 Oberflächenveredelung, Schichten, Emaillie- oder Lackauftrag, Siebdruck,
 aufgeklebte Sprossen (nicht mit dem Rahmen verklebt), Folienbeklebung
- 6 Scheibenzwischenraum mit Luft- oder Spezialgasfüllung, optional
 mit eingelegter Sprosse
- 7 Abstandhalter aus Metall oder Kunststoff oder
 Verbundmaterialien mit Trockenmittel; ≥ 6,0 mm, ≤ 16 mm
- 8 Primärdichtung aus Polyisobutylen oder wasser- und gasdichten
 Polymeren
- 9 Elastischer Dichtstoff auf Basis von Polysulfid oder
 Polyurethan oder Silikon

Brandschutzverglasung "HOBA 15 - F60"
 der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "ARNOLD-FIRE 60 ISO"

Anlage 13

Muster für eine
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) fertiggestellt/eingebaut hat:

.....
.....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....
.....

- Datum des Einbaus:

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) fertig gestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Ausführung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-2228

Brandschutzverglasung "HOBA 15 - F60"
der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 14